

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0212	
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 15.04.2002	
Bearb.	: Herr Küchler	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 60.30.62 - mö		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Stadtvertretung

02.05.2002
18.06.2002

Widmung von Gemeindestraßen

Beschlussvorschlag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, Seite 413), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1998 (Art. 2) vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. 1998, Seite 37) werden folgende Straßen und Wege der Stadt Norderstedt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a) Str.WG (Ortsstraßen)

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Buckhörner Moor (Verlängerung - neuer Verlauf bis Friedrichsgaber Weg)	11	Garstedt	130/21, 130/39
Heidbergstraße (Stichstraße zur Heidbergschule)	06	Garstedt	41/351

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Kielort (Verlängerung der Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 235)	12	Glashütte	76/16
Kielortring (Verlängerung der Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 235)	12	Glashütte	76/14
Marommer Straße (Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 53 a - g)	11	Garstedt	54/46, 54/49
Rathausallee (von Ulzburger Straße bis Friedrichsgaber Weg)	06	Garstedt	87/3, 87/4, 88/6, 82/110, 82/102, 60/10, 60/14, 61/26, 92/24, 41/244, 41/278, 41/286, 41/288, 56/10
Sauerampferweg	05	Harksheide	68/19
Schafgarbenweg	05	Harksheide	68/25

2. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) StrWG

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

<u>Strassenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Eiderstraße Fußwegverbindungen zwischen Eiderstraße und Glashütter Damm	12	Glashütte	9/66, 9/72
Eiderstraße Fußweg zu den Grundstücken Nr. 3 a - 3 d und 5 a - 5 d	12	Glashütte	9/141
Kielortring Fuß- und Radwegverbindung von Kielortring zum Kielort zwischen den Grundstücken Kielortring 48 und 73, befahrbar für Müll- und Rettungsfahrzeuge	12	Glashütte	76/21
Lütjenmoor Fuß- und Radwegverbindung vom Lütjenmoor zur Waldenburger Kehre	15	Garstedt	16/23, 13/125
Moorbekstraße Fußweg nach Osten zu den Haus-Nr. 88 - 90	05	Friedrichsgabe	26/70, 26/77, 24/174, 24/175, 24/183, 24/217, 24/222, 24/224, 24/228, 24/229
Poppenbütteler Straße befahrbarer Wohnweg zu den Grundstücken Poppenbütteler Str. 145 a - 147	12	Glashütte	5/24
Poppenbütteler Straße befahrbarer Wohnweg zwischen Poppenbütteler Straße und Eiderstraße	12	Glashütte	5/45, 5/49, 5/69
Poppenbütteler Straße Fußweg zu den Grundstücken Poppenbütteler Straße 149 - 157 a	12	Glashütte	5/23
Rathausallee Plätze vor den Bahnhofsarkaden (Gebäude Nr. 31 und 33) als Fußgängerbereich, zulässig für Radverkehr zu den Fahrradabstellanlagen	06	Garstedt	60/15, 56/5 61/31, 92/36, 41/310
Sauerampferweg Fußweg zwischen Sauerampferweg und Schafgarbenweg	05	Harksheide	68/22
Schafgarbenweg Fußweg von der Kehre Schafgarbenweg in Richtung Stadtparkfläche und zu den Gebäuden Nr. 35 - 39 und 41 - 49	05	Harksheide	68/28

3. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 c) StrWG

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Straßenbezeichnung

Flur

Gemarkung

Flurstücke

Lütjenmoor

selbständige Parkplatzfläche vor
den Grundstücken 16 - 22 a

15

Garstedt

16/24

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Widmungen wurde festgestellt, dass einige Straßen und Wege bisher noch nicht gewidmet sind, bei anderen Straßen und Wegen Teilflächen nicht gewidmet wurden und Straßen bzw. Straßenteile inzwischen fertiggestellt wurden, die zu widmen sind.

Zu 1.:

Die Straße **Buckhörner Moor** ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 176 ab Achternkamp in Richtung Friedrichsgaber Weg neu trassiert worden. Der Ausbau dieser neuen Teilstrecke ist inzwischen fertiggestellt und nutzbar, so dass diese neue Straßenführung gewidmet werden muss.

Die im Rahmen der Erschließung Norderstedt-Mitte neu angelegte **Stichstraße** von der **Heidbergstraße** zur Heidbergschule ist ausgebaut und fertiggestellt. Nach Vorlage der Vermessung kann diese Stichstraße nunmehr dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Straße **Kielort** ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 235 als Verkehrsmischfläche verlängert worden. Der Ausbau ist abgeschlossen und abgenommen worden und steht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung, so dass diese neue öffentliche Verkehrsfläche ebenfalls gewidmet werden muss.

Gleiches gilt für die Straße **Kielortring**; diese Straße ist ebenfalls entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 235 als Verkehrsmischfläche verlängert worden. Der Ausbau ist abgeschlossen und abgenommen worden und steht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung, so dass diese neue öffentliche Verkehrsfläche ebenfalls gewidmet werden muss.

Die **Stichstraße Marommer Straße** zu den Grundstücken Nr. 53a - g ist seit längerer Zeit ausgebaut und steht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Eine Widmung ist bisher nicht erfolgt, so dass diese nunmehr nachzuholen ist.

Die **Rathausallee** im Verlauf zwischen Ulzburger Straße und Friedrichsgaber Weg ist seit Jahren fertiggestellt. Eine Widmung konnte bisher nicht vorgenommen werden, weil die notwendigen Vermessungen noch fehlten. Inzwischen ist die Vermessung durchgeführt, so dass eine Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Arten der Verkehrsflächen gegeben ist. Der o.g. Verlauf ist daher als Gemeindestraße zu widmen.

Der **Sauerampferweg** ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 143 über einen abgeschlossenen Erschließungsvertrag von einem Bauträger nach den Forderungen der Stadt Norderstedt ausgebaut worden. Die Abnahme ist inzwischen erfolgt, so dass diese Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden kann.

Der **Schafgarbenweg** ist ebenfalls nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 143 über einen Erschließungsvertrag von einem Bauträger nach den Forderungen der Stadt Norderstedt ausgebaut worden. Die Abnahme ist inzwischen erfolgt, so dass auch diese Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden kann.

Zu 2.:

Zwischen **Eiderstraße** und Glashütter Damm verlaufen zwei Fußwege, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 146 öffentliche Verkehrsfläche sein sollen.

Diese Fußwegverbindungen sind seinerzeit im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauvorhaben auf den angrenzenden Grundstücken ausgebaut, jedoch bisher nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden. Die Widmung ist daher nachzuholen.

Nördlich der **Eiderstraße** verläuft zu den Grundstücken Eiderstraße 3a-d und 5a-d ein Fußweg. Dieser Fußweg ist seinerzeit im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauvorhaben auf den angrenzenden Grundstücken ausgebaut worden und soll nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 146 eine öffentliche Verkehrsfläche sein. Da eine Widmung bisher nicht erfolgt ist, muss diese nunmehr nachgeholt werden.

Die Straßen Kielort und **Kielortring** sind, wie bereits oben ausgeführt, aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 235 verlängert worden. Zwischen diesen verlängerten Straßen ist ebenfalls nach dem Bebauungsplan eine Fuß- und Radwegverbindung hergestellt worden, die daneben für Müll- und Rettungsfahrzeuge befahrbar sein soll. Diese Verbindung ist im Zusammenhang mit dem Ausbau der o.g. Straßenverlängerungen angelegt, inzwischen abgenommen worden und kann damit gewidmet werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Zwischen den Straßen **Lütjenmoor** und Waldenburger Kehre verläuft seit vielen Jahren eine Fuß- und Radwegverbindung, die entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 5 - Garstedt - ausgebaut worden ist und bei der es sich ebenfalls um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt. Diese Wegeverbindung ist daher zu widmen.

Von der **Moorbekstraße** zweigt hinter dem Gebäude Nr. 86 ein Fußweg nach Osten ab, der zu dem Gebäude Nr. 88-90 führt. Diese Fußwegverbindung soll nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 128 keine öffentliche Verkehrsfläche sein. Da jedoch eine öffentliche Spielplatzfläche nur über diesen Weg zu erreichen ist, wurde im Zusammenhang mit der Realisierung der Bebauung in diesem Bereich mit dem Bauträger, der diesen Bereich über den Abschluss eines Erschließungsvertrages hergestellt hat, vereinbart, dass die Eigentümer dieser Wegeparzelle der Stadt Norderstedt gegenüber die Zustimmung zur Widmung als öffentliche Wegeverbindung geben. Dies ist geschehen, so dass dieser Weg nunmehr gewidmet werden kann.

Zwischen **Poppenbütteler Straße** und Eiderstraße verläuft ein Verbindungsweg; dieser Verbindungsweg ist seinerzeit im Zusammenhang mit der Bebauung der nördlich angrenzenden Grundstücke ausgebaut worden und soll nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 146 ein befahrbarer Wohnweg sein. Eine Widmung ist bisher nicht erfolgt, so dass diese nachgeholt werden muss.

Ebenfalls von der **Poppenbütteler Straße** zweigt ein Weg ab, der zu den Grundstücken Nr. 145 a bis 147 führt. Dieser Weg soll nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 146 ebenfalls ein befahrbarer Wohnweg sein. Auch dieser Wohnweg ist bisher nicht gewidmet worden, was hiermit nachgeholt wird.

Parallel zur **Poppenbütteler Straße** verläuft zwischen den beiden vorgenannten befahrbaren Wohnwegen zu den Grundstücken Nr. 149 bis 157a ein Fußweg. Dieser Fußweg ist seinerzeit im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauvorhaben auf den angrenzenden Grundstücken ausgebaut worden und soll nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 146 eine öffentliche Verkehrsfläche sein. Da eine Widmung bisher nicht erfolgt ist, muss diese nunmehr nachgeholt werden.

In der **Rathausallee** sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 159 vor den Bahnhofsarkaden (sogen. Kuben), Haus-Nr. 31 und 33, öffentliche Verkehrsflächen, nämlich Fußgängerbereiche, ausgewiesen. Im Zusammenhang mit dem Bau des U-Bahnhofes sind diese Flächen ausgebaut worden. Innerhalb dieser Flächen sind, ebenfalls der Bebauungsplanfestsetzung entsprechend, Fahrradabstellplätze ausgewiesen und gebaut worden. Nachdem auch hierfür die Vermessungen nunmehr vorliegen, sind diese öffentlichen Flächen entsprechend zu widmen.

Zwischen **Sauerampferweg** und Schafgarbenweg verläuft ein Fußweg, der entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 143 über einen abgeschlossenen Erschließungsvertrag von einem Bauträger nach den Forderungen der Stadt Norderstedt ausgebaut worden ist. Die Abnahme ist inzwischen erfolgt, so dass diese Fußwegverbindung dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden kann.

Von der Kehre im **Schafgarbenweg** zweigt ein Fußweg in Richtung Stadtparkfläche und zu den Gebäuden Nr. 35 - 39 und 41 - 49 ab, der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 134 eine öffentliche Wegefläche sein soll. Dieser Weg ist von einem Bauträger nach den Forderungen der Stadt Norderstedt ausgebaut worden. Die Abnahme ist inzwischen erfolgt, so dass diese Fußwegverbindung dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden kann.

Zu 3. :

An der Straße **Lütjenmoor** ist vor der Reihenhausezeile Nr. 16 - 22a eine öffentliche Parkplatzfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 - Garstedt - ausgebaut worden. Diese Parkplatzfläche ist als solche selbständig und muss dieser Funktion entsprechend gewidmet werden.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------